

1983

Ausgegeben zu Bonn am 21. Januar 1983

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit	25
22. 12. 82	Bekanntmachung des deutsch-britischen Verwaltungsabkommens über die Rechtsstellung der Services Sound and Vision Corporation in der Bundesrepublik Deutschland	28
3. 1. 83	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Funknavigationssystemen für die Zivilluftfahrt	29
4. 1. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	31
5. 1. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-niederländischen Vertrags über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung	32
5. 1. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-niederländischen Vertrags über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	32
5. 1. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit	33
5. 1. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	34
6. 1. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	36
7. 1. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	38
10. 1. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	38
11. 1. 83	Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung über die Schaffung einer deutsch-französischen Berechtigungskarte für die Benutzung der Einrichtungen der Studentenwerke beider Länder durch deutsche und französische Studierende	38

Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B, Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31. Dezember 1982, gesondert übersandt.

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 20. Dezember 1982

In Colombo ist am 22. November 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 22. November 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Dezember 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Regierung der Demokratischen Sozialistischen
 Republik Sri Lanka –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen
 Sozialistischen Republik Sri Lanka,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen
 durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen
 und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
 die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
 in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main,

- a) ein Darlehen bis zu 6 Millionen DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Das Darlehen wird zur Mitfinanzierung des Vorhabens „Umweltschutzmaßnahmen Papierfabrik Valaichchenai“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- b) ein weiteres Darlehen bis zu 9 Millionen DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Das Darlehen wird für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage verwendet. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge nach der Unterzeichnung der nach Artikel 2 zu schließenden Verträge geschlossen worden sind.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere

Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Umweltschutzmaßnahmen Papierfabrik Valaichchenai“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

(3) Das in Absatz 1 Buchstabe a bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Colombo am 22. November 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher, singhalesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und singhalesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Gerhart Pfeiffer
Dr. Jürgen Warnke

Für die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka

Ronnie de Mel
Tilakaratna

Anlage

zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Regierungsabkommens vom 22. November 1982 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen,
 - c) landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Saatgut,
 - d) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - e) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - f) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka von Bedeutung sind,
 - g) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des deutsch-britischen Verwaltungsabkommens
über die Rechtsstellung der Services Sound and Vision Corporation
in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 22. Dezember 1982

In Bonn ist auf Grund des Artikels 71 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) durch Notenwechsel vom 18. November 1982 ein Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Rechtsstellung der Services Sound and Vision Corporation in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden. Das Verwaltungsabkommen ist

am 18. November 1982

in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Dezember 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Verbalnote Nr. 147

(Übersetzung)

Die Königlich Britische Botschaft beehrt sich, das Auswärtige Amt auf den auf Artikel 71 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (im folgenden als Zusatzabkommen bezeichnet) Bezug nehmenden Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls, Absatz 2 Buchstabe a, hinzuweisen und zu erklären, daß die Army Kinema Corporation, die 1969 in Services Kinema Corporation umbenannt wurde und die Aufgaben der R.A.F. Cinema Corporation übernahm, erneut in Services Sound and Vision Corporation umbenannt wurde. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung und Vorführung von Filmen und mit Rundfunk- und Fernsehprogrammen für die Mitglieder der britischen Streitkräfte in Deutschland sind bisher von der Services Kinema Corporation und dem British Forces Broadcasting Service erbracht worden. Die Services Sound and Vision Corporation wurde geschaffen, um die Erfüllung dieser Dienstleistungen zu koordinieren, die notwendig sind, um die Mitglieder der britischen Streitkräfte in Deutschland in ihrer eigenen Sprache auf dem laufenden zu halten und zu unterhalten. Die Botschaft schlägt deshalb vor, daß zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ein Verwaltungsabkommen nach Artikel 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens mit folgenden Bestimmungen geschlossen wird:

1. Der Services Sound and Vision Corporation wird dieselbe Behandlung gewährt wie den Organisationen, die in Absatz 2 des sich auf Artikel 71 des Zusatzabkommens beziehenden Abschnitts des Unterzeichnungsprotokolls aufgeführt sind.

2. Die Services Sound and Vision Corporation ist für die Befriedigung der militärischen Bedürfnisse der britischen Streitkräfte in Deutschland im Zusammenhang mit der Herstellung und Vorführung von Filmen, mit dem Betrieb von Hörfunk- und Fernsehdiensten sowie mit der Herstellung und Beschaffung von Programmen für diese Dienste zuständig. Die Services Sound and Vision Corporation arbeitet nach Richtlinien der britischen Streitkräfte und untersteht ihrer Dienstaufsicht.
3. Die vorstehend genannten Dienstleistungen werden nach Maßgabe und vorbehaltlich des Zusatzabkommens sowie der Abkommen und Vereinbarungen zwischen den deutschen Behörden und den Behörden der britischen Streitkräfte erbracht.
4. Die Botschaft teilt dem Auswärtigen Amt die Orte in der Bundesrepublik Deutschland mit, in denen die Services Sound and Vision Corporation ihre Büros hat, sowie die Anzahl der von der Corporation beschäftigten Personen.

Falls ein Verwaltungsabkommen mit den obigen Bestimmungen für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland annehmbar ist, beehrt sich die Botschaft vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote des Auswärtigen Amtes ein Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens bilden, das mit dem Datum der Antwortnote des Auswärtigen Amtes in Kraft tritt.

Die Königlich Britische Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Königlich Britische Botschaft

Bonn, den 18. November 1982

L. S.

Verbalnote

Auswärtiges Amt
514-554.60/2 GRO

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Empfang der Verbalnote der Königlich Britischen Botschaft Nr. 147 vom 18. November 1982 zu bestätigen, mit welcher die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vorschlägt, ein Verwaltungsabkommen nach Artikel 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut für die Organisation Services Sound and Vision Corporation zu schließen, das folgenden Wortlaut haben soll:

(Es folgt der Text der Nummern 1 bis 4 der einleitenden Note.)

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Königlich Britischen Botschaft mitzuteilen, daß sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit ihrem Vorschlag einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Königlich Britischen Botschaft Nr. 147 vom 18. November 1982 und diese Antwortnote ein Verwaltungsabkommen im Sinne des Artikels 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, das mit dem Datum der Antwortnote des Auswärtigen Amtes in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Königlich Britische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 18. November 1982

L. S.

An die Botschaft
des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland

Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Funknavigationssystemen für die Zivilluftfahrt

Vom 3. Januar 1983

In Bonn ist am 9. Dezember 1982 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Elektronikindustrie der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Funknavigationssystemen für die Zivilluftfahrt unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 12 Abs. 1

am 9. Dezember 1982

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Januar 1983

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Elektronikindustrie
der Volksrepublik China
über Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Funknavigationssystemen
für die Zivilluftfahrt**

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Minister für Elektronikindustrie
der Volksrepublik China

– im folgenden Vertragsparteien genannt –

in Anbetracht des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit vom 9. Oktober 1978,

in dem Wunsche, die Entwicklung der Funknavigationstechnologie für die Zivilluftfahrt in beiden Staaten durch Zusammenarbeit in Forschung und Technologie auf dem Gebiet von Funknavigationssystemen zu fördern,

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten bei der Entwicklung und Herstellung von Funknavigationssystemen für die Zivilluftfahrt vorzubereiten,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen der in ihren Staaten geltenden Gesetze und Regelungen nach den Grundsätzen der Gleichberechtigung, des gegenseitigen Nutzens und der gegenseitigen Begünstigung in Forschung und Entwicklung neuer Funknavigationssysteme für die Zivilluftfahrt zusammen.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien schließt insbesondere die folgenden Gebiete ein:

- a) die Anwendung interferometrischer Ortsbestimmungstechniken bei Navigationssystemen,
- b) genaue Entfernungsmessung nach dem DME-Verfahren,
- c) die Anwendung der Pseudorandom-Entfernungsmeßtechnik in Satelliten-Navigationsempfängern,
- d) Erprobungsverfahren und Meßtechniken bei der Untersuchung von Funknavigationssystemen,
- e) Software für Funknavigation,
- f) Forschung in Flugsicherungsverfahren.

Artikel 3

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann insbesondere folgende Formen umfassen:

- a) Austausch wissenschaftlich-technologischer Informationen,
- b) Austausch von Delegationen und Wissenschaftlern,
- c) Veranstaltung von Tagungen und Symposien,
- d) gegenseitige Unterstützung bei der Aufnahme von Kontakten mit anderen Organisationen, die in verwandten Gebieten tätig sind,
- e) gegenseitige Konsultation bei der Analyse wissenschaftlich-technologischer Probleme, Grundsätze und Verfahren,

f) Planung und Durchführung gemeinsamer Programme und Vorhaben,

g) gemeinsam vereinbarte Empfehlungen an die jeweils zuständigen nationalen Einrichtungen zur Standardisierung von Navigations- und Flugsicherungsverfahren im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO),

h) gemeinsame Forschung und Entwicklung in Einzelfragen der Funknavigation.

Artikel 4

Die Vertragsparteien fördern die Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zwischen den von ihnen jeweils benannten Forschungseinrichtungen, Firmen und sonstigen Stellen in beiden Staaten.

Die Durchführung der Zusammenarbeit wird, soweit erforderlich, durch Projektvereinbarungen zwischen den benannten Stellen geregelt.

In diesen Projektvereinbarungen wird insbesondere folgendes festgelegt:

- a) Inhalt, Umfang und Dauer des gemeinsamen Vorhabens,
- b) die an dem Vorhaben mitwirkenden Stellen,
- c) Art und Umfang der von beiden Seiten zu leistenden Beiträge einschließlich der Finanzierung,
- d) Einzelheiten des Austausches von Informationen, Wissenschaftlern und sonstigen Fachleuten,
- e) Verwertung patentfähiger Ergebnisse,
- f) Gewährleistung und Haftung.

Artikel 5

Zur Förderung der Durchführung dieser Vereinbarung und der darin vorgesehenen Projektvereinbarungen treffen sich Vertreter der Vertragsparteien, wenn dies erforderlich ist. Soweit tunlich, werden Vertreter anderer von der Zusammenarbeit betroffener Stellen in beiden Ländern als Berater hinzugezogen.

Diese Treffen finden auf Vorschlag einer Vertragspartei abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Volksrepublik China statt, falls nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 6

Die internationalen Reisekosten von Treffen gemäß Artikel 5 werden von der entsendenden Partei getragen. Die Kosten für Verpflegung, Unterbringung und Beförderung innerhalb des Empfangsstaates für solche Treffen werden von der empfangenden Vertragspartei getragen.

Auf alle Projektvereinbarungen im Rahmen dieser Vereinbarung werden die gleichen Grundsätze angewandt.

Artikel 7

Die beiden Vertragsparteien und jede sonstige an der Durchführung dieser Zusammenarbeit beteiligte Stelle behandeln die in Durchführung dieser Vereinbarung empfangenen Informationen vertraulich. Alle derartigen Stellen dürfen solche Informationen nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien an Dritte weitergeben.

Artikel 8

Die Vertragsparteien sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der rechtzeitigen Erteilung von Sichtvermerken für die an der Zusammenarbeit mitwirkenden Fachleute der anderen Vertragspartei behilflich.

Artikel 9

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Ergebnisse dieser Vereinbarung oder der besonderen Vereinbarungen gemäß Artikel 4 durch Entwicklung und Herstellung marktfähiger Geräte und Anlagen wirtschaftlich genutzt werden sollen.

Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen beider Seiten im Zusammenhang mit der oben genannten wirtschaftlichen Nutzung.

Artikel 10

Der Austausch von Informationen und Personen begründet keinerlei Haftung zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 11

Diese Vereinbarung gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch für Berlin (West).

Artikel 12

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die Vereinbarung wird um zwei Jahre verlängert, wenn sie nicht vor Ablauf der vereinbarten Geltungsdauer gekündigt wird. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung gegenüber der anderen Vertragspartei mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigen.

Tritt die Vereinbarung außer Kraft, so werden ihre Bestimmungen solange und in dem Umfang weiter angewandt, wie dies erforderlich ist, um die Durchführung derjenigen laufenden Forschungsvorhaben zu gewährleisten, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Vereinbarung zwar schon in Angriff genommen, jedoch noch nicht abgewickelt waren.

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften in deutscher und chinesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Bonn am 9. Dezember 1982.

Für den Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
Haunschild

Für das Ministerium für Elektronikindustrie
der Volksrepublik China
Zhao Dongwan

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten
freilebender Tiere und Pflanzen**

Vom 4. Januar 1983

Das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBl. 1975 II S. 773) ist nach seinem Artikel XXII Abs. 2 in Kraft getreten für:

Bangladesch	am 18. Februar 1982
Sudan	am 24. Januar 1983

mit einem Vorbehalt in bezug auf die in Anhang I aufgeführte Art „*Crocodylus niloticus*“

Die Anhänge I, II und III in der jeweils zuletzt geänderten Fassung sind im BGBl. 1981 II S. 221, 246 veröffentlicht worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. März 1982 (BGBl. II S. 271).

Bonn, den 4. Januar 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-niederländischen Vertrags
über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung
Vom 5. Januar 1983

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1981 zu dem Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 1981 II S. 1153) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel XV Abs. 2

am 30. Januar 1983

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 30. Dezember 1982 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 5. Januar 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-niederländischen Vertrags
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959
über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung
Vom 5. Januar 1983

Nach Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1981 zu dem Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 1981 II S. 1158) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel XVI Abs. 2

am 30. Januar 1983

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 30. Dezember 1982 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 5. Januar 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. Januar 1983

In Jaunde ist am 6. Dezember 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 6. Dezember 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Januar 1983

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Kamerun,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Vereinigten Republik Kamerun beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die bei den deutsch-kamerunischen Regierungsverhandlungen vom 24. bis 26. Mai 1982 im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Vorhaben

– „Transkamerunbahn (4. Abschnitt)“,

– „Wasserversorgung II“,

– „Sanierung Jaunde/Duala“,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 60 000 000,- DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Vereinigten Republik Kamerun erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jaunde am 6. Dezember 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
M. Engelhard

Für die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun
Bello Bouba Maigari

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 5. Januar 1983

In Mogadischu ist am 2. Dezember 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 2. Dezember 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Januar 1983

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Somalia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Somalia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Somalia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Somalia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Mitfinanzierung des Vorhabens „Beratung der Bardheere Dam Authority“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 700 000,- DM (in Worten: eine Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Republik Somalia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Beratung der Bardheere Dam Authority“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird,

bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Demokratischen Republik Somalia erhoben werden.

Artikel 4

Das bei der Vergabe des Auftrags für die Durchführung des in Artikel 1 bezeichneten Vorhabens anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Somalia innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Mogadischu am 2. Dezember 1982 in zwei
Urschriften, jede in deutscher, somalischer und englischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher
Auslegung des deutschen und des somalischen Wortlauts ist der englische
Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Florin

Für die Regierung der Demokratischen Republik Somalia
Ahmed Suleiman

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Januar 1983

In Bangui ist am 21. Oktober 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 4

am 21. Oktober 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Januar 1983

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Zentralafrikanischen Republik –

im Hinblick auf die Entschließung 165 (S-IX) vom 11. März 1978 des Rates der VN-Konferenz für Handel und Entwicklung, in der die Industrieländer ihre Bereitschaft erklären, die Konditionen für noch ausstehende öffentliche Entwicklungshilfekredite an ärmere Entwicklungsländer, insbesondere an am wenigsten entwickelte Länder, den heute üblichen weichen Konditionen anzupassen oder andere gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Zentralafrikanischen Republik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es, die nachstehenden auf der Grundlage der in der

Anlage zu diesem Abkommen aufgeführten Regierungsabkommen von der Regierung der Zentralafrikanischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam ausgewählten Darlehensnehmern mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, geschlossenen ebenfalls in der Anlage aufgeführten Darlehens- und Garantieverträge über insgesamt 32 200 000,- DM (in Worten: zweiunddreißig Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) dahingehend zu ändern, daß

- a) die der Regierung der Zentralafrikanischen Republik gewährten Darlehen mit Wirkung vom 31. Dezember 1978 in Zuschüsse umgewandelt werden und damit die ab diesem Zeitpunkt fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus diesen Darlehensverträgen erlassen werden,
- b) die ab 31. Dezember 1978 fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus den der
 - Nationalen Entwicklungsbank BND (Banque Nationale de Développement),
 - Zentralafrikanischen Flußschiffahrtsgesellschaft ACCF (Agence Centrafricaine des Communications Fluviales) sowie dem
 - Nationalen Diamantenbüro (Comptoir National du Diamant)
 gewährten Darlehen nicht mehr an die Kreditanstalt für Wiederaufbau, sondern mit schuldbefreiender Wirkung in Landeswährung an die Regierung der Zentralafrikanischen Republik zu leisten sind und
- c) Zusageprovisionen auf nicht ausgezahlte Beträge aus diesen Darlehensverträgen ab 1. Juli 1978 nicht mehr berechnet werden.

(2) Aufgrund von Absatz 1 wird – vorbehaltlich der gemäß Artikel 2 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge – auf Rückzahlungen von insgesamt 30 259 259,38 DM (in Worten: dreißig Millionen zweihundertneunundfünfzigtausendzweihundertneunundfünfzig Deutsche Mark) zuzüglich Zinsen und Zusageprovision verzichtet.

Artikel 2

Weitere Einzelheiten werden in gesonderten zwischen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, den bisherigen Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu

schließenden Verträgen geregelt, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Zentralafrikanischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bangui am 21. Oktober 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Otto Roever

Für die Regierung der Zentralafrikanischen Republik
Alphonse Kongolo

Anlage
gemäß Artikel 1 des Abkommens vom 21. Oktober 1982
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit

Unter Artikel 1 fallen:

- die Regierungsabkommen vom 2. Oktober 1964
vom 31. Januar 1967
vom 22. Mai 1969
vom 10. Oktober 1972
vom 2. März 1974 sowie
vom 28. November 1974
 - die Darlehens- und Garantieverträge vom 19. August 1965
vom 11. April 1967
vom 5. Juni 1969
vom 21. November 1972
vom 12. Dezember 1974 (zwei Verträge)
-

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung der Meeresverschmutzung
durch das Einbringen von Abfällen
und anderen Stoffen**

Vom 7. Januar 1983

Das Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (BGBl. 1977 II S. 165, 180) ist nach Artikel XIX Abs. 2 für

Brasilien am 26. August 1982
in Kraft getreten.

Brasilien hat seine Beitrittserklärung am 26. Juli 1982 in London, Washington, Moskau und Mexiko abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1982 (BGBl. II S. 1088).

Bonn, den 7. Januar 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 10. Januar 1983

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391) wird nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für

Mali am 1. März 1983
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Januar 1982 (BGBl. II S. 94).

Bonn, den 10. Januar 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
der deutsch-französischen Vereinbarung
über die Schaffung einer deutsch-französischen Berechtigungskarte
für die Benutzung der Einrichtungen der Studentenwerke beider Länder
durch deutsche und französische Studierende**

Vom 11. Januar 1983

Die in Bonn am 10. Juli 1980 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Schaffung einer deutsch-französischen Berechtigungskarte für die Benutzung der Einrichtungen der Studentenwerke beider Länder durch deutsche und französische Studierende ist nach ihrem Artikel 6

am 15. September 1981

in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Januar 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die Schaffung einer deutsch-französischen Berechtigungskarte
für die Benutzung der Einrichtungen der Studentenwerke beider Länder
durch deutsche und französische Studierende**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Französischen Republik

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Französische Studenten oder Schüler der Anstalten der Französischen Republik gemäß Artikel 2 des Gesetzes Nr. 48-1473 vom 23. September 1948 über die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen der Verordnung Nr. 45-2454 vom 19. Oktober 1945 zur Festlegung der Sozialversicherung für Sozialversicherte der nichtlandwirtschaftlichen Berufe auf Studenten sind berechtigt, die von den Studentenwerken in der Bundesrepublik Deutschland für deutsche Studenten erbrachten Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Artikel 2

Die immatrikulierten deutschen Studenten der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind berechtigt, die Leistungen der CROUS unter den gleichen Bedingungen wie die französischen Studenten in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3

Die Inanspruchnahme der Bestimmungen der Artikel 1 und 2 dieser Vereinbarung kann nur Studenten unter 35 Jahren gewährt werden.

Artikel 4

Die jeweilige Berechtigung wird durch eine besondere Berechtigungskarte nachgewiesen. Die Berechtigungskarte erhält auf Antrag jeder Student, der Anspruch auf die Leistungen des zuständigen Studentenwerkes oder CROUS hat.

Artikel 5

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Beide Vertragsparteien teilen einander die Erfüllung der für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung erforderlichen verfassungsmäßigen und innerstaatlichen Voraussetzungen mit. Die Vereinbarung tritt am Tage des Eingangs der letzten dieser Mitteilungen in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 10. Juli 1980 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Französischen Republik
Jean François Poncet

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,20 DM (1,50 DM zuzüglich –70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3.– DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1982

Format DIN A 4 – Umfang 460 Seiten

**Neuaufgabe
soeben erschienen!**

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 26,50 DM zuzüglich 2,30 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Anschrift: „Bundesgesetzblatt“ Postfach 13 20, 5300 Bonn 1.